

Allgemeine Verkaufsbedingungen der d.velop AG

1 Anwendbarkeit

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“) finden Anwendung auf die zwischen der d.velop AG, Schildarpstraße 6-8, 48712 Gescher, AG Coesfeld HRB 4903 (nachfolgend „d.velop“) und ihren Kunden geschlossenen Verträge. Sie gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB) oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 1.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese AVB auch für gleichartige zukünftige Verträge. Eines erneuten Hinweises auf ihre Geltung bedarf es nicht.
- 1.3 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn d.velop ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.4 Individualabreden haben stets Vorrang vor diesen AVB.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 d.velop stellt dem Kunden Standardsoftware zur Verfügung. Hierunter versteht man Software, die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden und nicht speziell für einen Kunden entwickelt wurde. Die Nutzung erfolgt je nach Vereinbarung
 - a) zeitlich unbegrenzt auf einer IT-Infrastruktur des Kunden oder eines von ihm beauftragten Dritten (Softwarekauf On Premises),
 - b) zeitlich begrenzt auf einer IT-Infrastruktur des Kunden oder eines von ihm beauftragten Dritten (Softwaremietete On Premises) oder
 - c) zeitlich begrenzt auf einer IT-Infrastruktur der d.velop oder eines von ihr beauftragten Dritten (Software as a Service – nachfolgend „SaaS“)
- 2.2 d.velop leistet darüber hinaus Pflege und Support. Einzelheiten ergeben sich aus dem „Service Level Agreement“ (nachfolgend „SLA“). Im Falle der Ziffer 2.1 a) bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.
- 2.3 Bei Bedarf bietet d.velop weitergehende Leistungen, wie insbesondere die Anpassung und Entwicklung der vom Kunden nach Ziffer 2.1 gekauften oder gemieteten Standardsoftware, sowie Installations- und Schulungsleistungen an.
- 2.4 Die Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen, die zum Vertragsgegenstand gemacht werden. Im Falle der Ziffer 2.1 c) benötigt der Kunde zudem die d.velop Basis Apps, die jeweils über eigene, ergänzende Leistungsbeschreibungen verfügen.
- 2.5 d.velop kann die Software jederzeit aktualisieren sowie weiterentwickeln und insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. d.velop wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden rechtzeitig über notwendige Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn zentrale Funktionalitäten der Software vollständig entfallen und hierdurch auf Seiten des Kunden erhebliche organisatorische, fachliche oder technische Änderungen vorgenommen werden müssten.

3 Besonderheiten bei Vertragsschluss über den d.velop store

- 3.1 Der d.velop store steht ausschließlich Unternehmern (§ 14 BGB) oder juristische Person des öffentlichen Rechts offen. Verbrauchern (§ 13 BGB) ist eine Nutzung des d.velop store untersagt.
- 3.2 Für den Erwerb von Apps aus dem d.velop store muss sich der Kunde registrieren. Der Kunde darf die ihm zur Verfügung gestellten Login-Daten sowie das selbst vergebene Passwort nicht weitergeben.
- 3.3 Die Präsentation der Apps im d.velop store stellt noch kein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss, sondern lediglich eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines solchen Angebotes dar. Mit Klicken auf „Zahlungspflichtig bestellen“ bzw. „Buchen“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab. Nach Abschluss des Bestellvorgangs erhält der Kunde von d.velop eine Bestellbestätigung per E-Mail, die noch keine Annahme des Angebots darstellt. Der Vertragsschluss erfolgt, sobald d.velop dem Kunden eine separate Auftragsbestätigung per E-Mail zusendet oder die bestellten Apps bereitstellt.

3.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, die im d.velop store angebotenen Apps unter seinem gewählten Benutzernamen oder anonym zu bewerten. Der Kunde räumt d.velop an seiner Bewertung das nicht ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Nutzung zu Werbezwecken sowohl im d.velop store als auch in den sozialen Medien ein. Dies beinhaltet insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung. Der Kunde stellt d.velop auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte durch die vom Kunden abgegebene Bewertung gegenüber d.velop geltend machen. Dies umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Der Kunde wird d.velop bei der Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche unterstützen.

4 Lieferung

4.1 Im Falle der Ziffern 2.1 a) und 2.1 b) stellt d.velop dem Kunden, soweit nicht abweichend vereinbart, einen Downloadlink zur Verfügung und übermittelt ihm die notwendigen Zugangsdaten sowie einen Lizenzschlüssel.

4.2 Im Falle der Ziffer 2.1 c) stellt d.velop dem Kunden, soweit nicht abweichend vereinbart, die notwendigen Zugangsdaten zur Verfügung.

5 Annahmeverzug

5.1 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung von d.velop aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist d.velop berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

5.2 Der Kunde kommt auch dann in Annahmeverzug, wenn er vereinbarte Dienstleistungen nicht spätestens zehn Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor Beginn der Ausführung der Dienstleistungen absagt bzw. verschiebt. In diesem Fall ist d.velop berechtigt, für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung zu verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein; d.velop muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was sie infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, § 615 BGB. Sagt der Kunde vereinbarte Dienstleistungen weniger als zehn Arbeitstage vor Beginn ab oder verschiebt sie, sind wir berechtigt, pauschal 25 % der vereinbarten Dienstleistung zu berechnen. Im Falle einer Absage oder Verschiebung weniger als vier Arbeitstage vor Beginn erhöht sich diese Pauschale auf 50 % der vereinbarten Vergütung. Im Falle einer Absage oder Verschiebung am Tag der Dienstleistung oder am vorhergehenden Arbeitstag (Montag bis Freitag), beträgt die Pauschale 100 % der vereinbarten Vergütung. Beiden Parteien steht der Nachweis offen, dass d.velop eine höhere, eine niedrigere oder gar keine Vergütung entgangen ist.

6 Nutzungsrechte

6.1 d.velop räumt dem Kunden mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche, räumlich unbeschränkte Recht ein, die Software für die vertraglich festgelegte Anzahl namentlich benannter Nutzer (nachfolgend „Named User“)

- im Falle eines Softwarekaufs On Premises (Ziffer 2.1 a) zeitlich unbeschränkt
- im Falle einer Softwaremiete On Premises (Ziffer 2.1 b) zeitlich beschränkt auf die Vertragslaufzeit
- im Falle von SaaS (Ziffer 2.1 c) zeitlich beschränkt auf die Vertragslaufzeit

zu nutzen. Zur vertragsgemäßen Nutzung gehören im Falle der Ziffern 2.1 a) und 2.1 b) der Download, die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen und das Ablaufenlassen der Software. Im Falle der Ziffer 2.1 c) gehört zur vertragsgemäßen Nutzung der Zugriff auf die Software über einen Browser.

6.2 Konzernunternehmen des Kunden im Sinne des § 18 AktG, an denen der Kunde eine Mehrheitsbeteiligung von mindestens 51 % hält, sind zur Nutzung der Software gleichermaßen berechtigt. Eine selbständige Befugnis zur Unterlizenzierung oder sonstigen Übertragung der Nutzungsrechte des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Dieses Nutzungsrecht endet, wenn der Kunde an dem Konzernunternehmen keine Mehrheitsbeteiligung mehr hält.

6.3 Der Kunde darf die Software nicht vervielfältigen. Hiervon ausgenommen sind Vervielfältigungen, die für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich sind. Für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist im Falle der Ziffern 2.1 a) und 2.1 b) insbesondere das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

6.4 Das Anfertigen einer Sicherungskopie ist nur im Falle der Ziffern 2.1 a) und 2.1 b) und nur dann zulässig, wenn ausnahmsweise nicht die Möglichkeit besteht, die Software über einen von d.velop zur Verfügung gestellten Downloadlink erneut herunterzuladen. In diesem Fall hat der Kunde die Sicherungskopie als solche zu kennzeichnen und mit einem Urheberrechtsvermerk der d.velop zu versehen.

6.5 Der Kunde darf die Software im Falle der Ziffern 2.1 a) und 2.1 b) außerdem unter den Voraussetzungen des § 69e UrhG vervielfältigen und dekompileieren.

6.6 Der Kunde ist vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6.7 nicht berechtigt, die Software an Dritte zu veräußern oder in sonstiger Art (z.B. durch Vermietung, Untervermietung, Leihe, öffentliches Zugänglichmachen oder öffentliche Ausstellung) Dritten zugänglich zu machen.

- 6.7 Im Falle der Ziffer 2.1 a) ist der Kunde abweichend von Ziffer 6.6 berechtigt, die erworbene Kopie der Software einschließlich der hier geregelten Nutzungsrechte sowie der Dokumentation dauerhaft einem Dritten zu überlassen. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, die Nutzung der Software vollständig aufzugeben und sämtliche Kopien der Software zu löschen, soweit er nicht zur Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist. d.velop kann vom Kunden Auskunft über die Durchführung der vorstehend geregelten Maßnahmen verlangen.
- 6.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern oder zu bearbeiten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es sich bei der Änderung bzw. Bearbeitung um eine für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Beseitigung eines Mangels handelt und d.velop sich mit der Mängelbeseitigung in Verzug befindet.
- 6.9 Überschreitet der Kunde die Anzahl der vertraglich eingeräumten Lizenzen ohne vorherige Zustimmung der d.velop, kann d.velop die auf die überschreitende Nutzung entfallende Vergütung gemäß der dann aktuellen Preisliste, bezogen auf eine Einzellizenz, zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 % der auf die überschreitende Nutzung entfallenden Vergütung verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass d.velop im Einzelfall ein wesentlich geringerer oder gar kein Aufwand entstanden ist. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Die Übernutzung wird jeweils im Folgemonat, nach dem sie angefallen ist, in Rechnung gestellt.

7 Testlizenzen

- 7.1 d.velop stellt dem Kunden auf Anfrage eine unentgeltliche Testlizenz der Software zur Verfügung. d.velop ist berechtigt, den Testzeitraum nach eigenem Ermessen festzulegen. Das Nutzungsrecht der Testlizenz umfasst ausschließlich die Erprobung der Software in einer Testumgebung. Im Übrigen gelten die in Ziffer 6 eingeräumten Nutzungsrechte.
- 7.2 Sofern der Kunde nicht spätestens mit Ablauf der Testphase eine Produktivlizenz erwirbt, wird die Testlizenz einschließlich der Administratorerkennung, aller Benutzerkennungen und aller Inhalte des Kunden gelöscht.

8 Open Source Software

Die Software enthält Open Source Software-Komponenten. Die Nutzung dieser Komponenten unterliegt ausschließlich den entsprechenden Nutzungsbedingungen der Open Source Software-Komponenten. Im Falle von Widersprüchen zu Bestimmungen dieses Vertrages genießen die Lizenzbestimmungen der Open Source Software Vorrang.

9 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 9.1 Der Kunde verpflichtet sich, d.velop für die Leistungen nach Ziffer 2 die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Vergütung nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der d.velop, die ausdrücklich Gegenstand des jeweiligen Vertrages ist. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, im Voraus.
- 9.2 Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.).
- 9.3 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung auf elektronischem Wege.
- 9.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist die vereinbarte Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Rechnung ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
- 9.5 Etwaige Einwendungen gegen die Rechnung hat der Kunde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang gegenüber d.velop zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt.
- 9.6 Der Kunde hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 9.7 d.velop ist berechtigt, die auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages zu zahlende Vergütung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preisanpassung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten der Beschaffung von Energie oder der Nutzung der IT-Infrastruktur erhöhen oder verringern oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von d.velop die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. d.velop wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die Vergütungsanpassung wird mindestens drei Monate vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Der Kunde kann in diesem Fall die von der Preiserhöhung betroffenen Leistungen mit einer Frist von vier Wochen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung kündigen.

10 Gewährleistung, Pflege und Support

- 10.1 d.velop gewährleistet, dass die Software und die Benutzerdokumentation die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und dass der Nutzung durch den Kunden im vertraglich vereinbarten Umfang keine Rechte Dritter entgegenstehen. d.velop haftet nicht für Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und entgegenstehende Rechte, die auf einem vertragswidrigen Einsatz oder unbefugten Änderungen durch den Kunden oder Dritte beruhen.
- 10.2 In dem Vertrag nebst seinen Anlagen enthaltene technische Daten, Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und Leistungszusagen verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und nicht als selbstständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Garantien werden nur dann gewährt, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- 10.3 In den Fällen der Ziffer 2.1 a) und b) hat der Kunde der d.velop den zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Zugriff auf die Software und auf die Dokumentation zu ermöglichen.
- 10.4 d.velop hat das Wahlrecht, ob sie einem Mangel im Wege der Nachbesserung oder der Nachlieferung abhilft. Dies gilt entsprechend für Rechtsmängel. Als Nachbesserung gilt auch, wenn d.velop dem Kunden eine vorübergehende Lösung („workaround“) zur Verfügung stellt, sofern diese den Mangel behebt. Gleiches gilt, wenn der Mangel durch eine abweichende Nutzung der Software umgangen werden kann, sofern der Kunde die Software weiterhin zumutbar nutzen kann. Die Nachbesserung schließt, soweit erforderlich, die Anpassung der Benutzerdokumentation ein.
- 10.5 Der Kunde kann nach zwei fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuchen von dem Vertrag zurücktreten oder Minderung der Vergütung sowie Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 11 verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde d.velop nach einem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch erfolglos in Textform zur Mangelbeseitigung in einem angemessenen Zeitraum aufgefordert und dabei darauf hingewiesen hat, andernfalls seine gesetzlichen Mängelrechte auszuüben.
- 10.6 Der Kunde ist in den Fällen der Ziffer 2.1 b) und c) nicht dazu berechtigt, eine Mietminderung dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von der laufenden Miete eigenständig abzieht. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des Kunden, den aufgrund einer berechtigten Minderung zu viel gezahlten Teil der Miete zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.
- 10.7 Liegt eine von d.velop zu vertretende Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen vor, kann d.velop auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl entweder die für den Kunden erforderlichen Nutzungsrechte erwerben oder die betroffene Leistung so abändern oder neu erbringen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden, sie aber noch den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Soweit d.velop die erforderlichen Nutzungsrechte nicht gewähren oder die vertragliche Leistung entsprechend abändern kann, ist der Kunde zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt; ihre Geltendmachung richtet sich nach Ziffer 11.
- 10.8 In den Fällen der Ziffer 2.1 b) und c) wird die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Software ausgeschlossen.
- 10.9 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate. Ziffer 11.1 bleibt hiervon unberührt.
- 10.10 Stellt sich bei Prüfung eines vom Kunden gerügten Mangels heraus, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt, hat d.velop Anspruch auf Erstattung der für die Prüfung angefallenen Kosten und Aufwendungen.
- 10.11 Über die in den Ziffern 10.1 bis 10.7 geregelte Gewährleistung hinaus erbringt d.velop Pflege- und Supportleistungen. Im Falle der Ziffer 2.1 a) gilt dies nur dann, wenn hierüber zwischen den Parteien eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.
- 10.12 Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem SLA.

11 Haftung

- 11.1 d.velop haftet unbeschränkt nur bei (a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (b) arglistigem Verschweigen eines Mangels, (c) der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, (d) im Umfang einer von ihr übernommenen Garantie sowie (e) nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.2 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflicht“), ist die Haftung der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu erwarten ist.
- 11.3 Im Übrigen ist eine Haftung der d.velop ausgeschlossen.
- 11.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für das Handeln der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der d.velop.
- 11.5 Haftungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 12 Monaten. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche nach Ziffer 11.1. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

12 Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt, die d.velop an der (rechtzeitigen) Erbringung ihrer Leistungen hindert, ist sie hinsichtlich der hiervon betroffenen Leistungen für die Dauer der Auswirkung höherer Gewalt sowie ergänzend für eine angemessene Frist für die Wiederaufnahme der Leistungen von ihrer Leistungspflicht befreit. Termine verschieben sich in diesem Fall um den vorgenannten Zeitraum. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten sämtliche unabwendbaren Zufälle als schadensverursachende Ereignisse, die von d.velop auch nicht durch äußerste, in vernünftiger Weise noch zu erwartende Sorgfalt hätten vermieden werden können. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend Feuer, Explosion, Überschwemmung, Krieg, Blockade, Embargo, Arbeitskampfmaßnahmen, Pandemien sowie behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den vorgenannten Ereignissen. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

13 Exportkontrollrecht

Sofern die Software Export- und/oder Importkontrollbeschränkungen unterliegt, hat der Kunde diese einzuhalten.

14 Nachunternehmer

- 14.1 d.velop ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen durch Nachunternehmer erbringen zu lassen. d.velop bleibt in diesem Fall alleiniger Vertragspartner des Kunden.
- 14.2 d.velop wird die eingesetzten Nachunternehmer sorgfältig auswählen. Ein Verschulden des Nachunternehmers steht einem Verschulden der d.velop gleich.

15 Mitwirkung des Kunden

- 15.1 Spezifische Mitwirkungspflichten des Kunden können zwischen den Parteien individuell vereinbart werden. Auch ohne eine entsprechende Vereinbarung treffen den Kunden mindestens die Mitwirkungspflichten nach Ziffern 15.2 bis einschließlich 15.9.
- 15.2 Der Kunde gewährt d.velop den für die ordnungsgemäße Leistungserbringung notwendigen Zugang zu seinen IT-Systemen. Soweit erforderlich, gewährt der Kunde d.velop außerdem Zugang zu seinen Geschäftsräumen.
- 15.3 Der Kunde hat die für die Durchführung des Vertrags erforderlichen und technisch geeigneten Systemvoraussetzungen nach dem aktuellen Stand der Technik betriebsbereit und gemäß den geltenden Freigaben der Fremdprodukte kompatibel zu halten.
- 15.4 Darüber hinaus stellt der Kunde d.velop die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Daten in einem zur Verarbeitung geeigneten Format zur Verfügung. Dies gilt auch für Informationen über etwaige vom Kunden selbst vorgenommene Änderungen an der Software oder Systemumgebung.
- 15.5 Der Kunde räumt d.velop die für die Leistungserbringung erforderlichen Nutzungsrechte an Software Dritter, insbesondere Datenbanken, Server-Betriebssystemen und Anwendungen, ein.
- 15.6 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter zu treffen.
- 15.7 Der Kunde verpflichtet sich, mit der Software keine rechtsverletzenden Inhalte zu verarbeiten. Hierzu wird er, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der gesetzlichen Regeln, insbesondere des Urheberrechts, hinweisen.
- 15.8 Der Kunde benennt bei Vertragsschluss einen qualifizierten Ansprechpartner nebst Vertreter, der alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.
- 15.9 Im Fall der Ziffer 2.1 a) und b) ist der Kunde selbst für eine ausreichende Sicherung seiner Daten (Backups) verantwortlich, sofern zwischen den Parteien nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Im Falle der Ziffer 2.1 c) führen wir für den Kunden regelmäßige Backups durch.
- 15.10 Verletzt der Kunde die in dieser Ziffer genannten Pflichten, verlängern sich die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine entsprechend. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche der d.velop bleiben hiervon unberührt.

16 Selbstauskunft und Audit

- 16.1 Während der Laufzeit dieses Vertrags ist d.velop berechtigt, vom Kunden eine Selbstauskunft (z.B. durch Beantwortung eines Fragebogens oder Report des Lizenzservers) einzuholen oder ein Audit durchzuführen.
- 16.2 Audits können bei Vorliegen eines konkreten Verdachts vertragswidrigen Handelns (z.B. bei Überschreitung der in Ziffer 6 geregelten Nutzungsrechte) jederzeit durchgeführt werden. Ohne konkreten Anlass steht d.velop ein Auditrecht höchstens einmal pro Kalenderjahr mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens zehn Arbeitstagen zu. Zum Zwecke des Audits kann ein von d.velop beauftragter und berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteter Dritter die Geschäftsräume des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten betreten, im Rahmen der anwendbaren Datenschutzgesetze Einblick in geschäftliche Unterlagen nehmen und Zugang zu IT-Systemen einschließlich deren Konfiguration erhalten und Kopien anfertigen. Der Dritte wird d.velop ausschließlich mitteilen, ob und wodurch ein vertragswidriges Verhalten vorliegt. Der Kunde unterstützt im Rahmen eines Audits vollumfänglich und stellt alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Jede Partei trägt die ihr durch eine Selbstauskunft oder ein Audit entstehenden Kosten selbst. Wird jedoch festgestellt, dass ein vertragswidriges Verhalten vorliegt, trägt der Kunde sämtliche Kosten.

17 Zurückbehaltungsrecht

d.velop ist zur sofortigen Sperre des Zugangs zu der Software berechtigt, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachkommt oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass er die Nutzungsrechte nach Ziffer 6 oder seine Mitwirkungspflichten aus Ziffern 15.2 und/oder 15.3 verletzt. Die Sperre ist aufzuheben, sobald die Zahlung erfolgt bzw. der Verdacht entkräftet ist.

18 Änderungsverlangen

- 18.1 Soweit es sich um Werkleistungen handelt, kann der Kunde bis zur Abnahme die Änderung der vereinbarten Leistungen verlangen. Änderungsverlangen sind mindestens in Textform zu stellen. d.velop wird das Änderungsverlangen des Kunden prüfen und dem Kunden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Änderungsangebot in Textform unterbreiten.
- 18.2 Erfordert ein Änderungsverlangen eine umfangreiche Prüfung durch d.velop oder erfordert eine Vielzahl an Änderungsverlangen insgesamt einen erheblichen Aufwand, kann d.velop für die Prüfung und Erstellung des Änderungsangebots eine angemessene Vergütung verlangen. d.velop wird den Kunden hierauf vorab in Textform hinweisen und mit der Prüfung und Angebotserstellung erst dann beginnen, wenn der Kunde den Prüfungsauftrag in Textform bestätigt hat.
- 18.3 d.velop ist nicht verpflichtet, ein Änderungsangebot zu unterbreiten, sofern die Durchführung des Änderungsverlangens für sie unzumutbar ist. In diesem Fall gilt der Vertrag unverändert fort. Unzumutbar sind insbesondere Änderungsverlangen, die für sich oder gemeinsam mit anderen Änderungsverlangen zu einer Verminderung der ursprünglich vereinbarten Vergütung um mehr als 10 % der ursprünglich vereinbarten Vergütung führen.
- 18.4 Der Kunde wird das Änderungsangebot der d.velop prüfen und ihr innerhalb von zwei Wochen mitteilen, ob er das Änderungsangebot annimmt oder nicht. Nimmt der Kunde das Änderungsangebot nicht an, gilt der Vertrag unverändert fort. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für Änderungsvorschläge der d.velop.

19 Abnahme

- 19.1 Soweit es sich um Werkleistungen handelt, wird d.velop diese dem Kunden zu dem vertraglich vereinbarten Termin zur Abnahmeprüfung bereitstellen.
- 19.2 Der Kunde nimmt die Werkleistung ab, wenn sie frei von wesentlichen Sach- und Rechtsmängeln ist, insbesondere etwaig vereinbarte Abnahmekriterien erfüllt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel sollen von den Parteien dokumentiert werden.
- 19.3 Der Kunde kann die Abnahme ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln erklären. Die Werkleistung gilt insbesondere auch als abgenommen, wenn der Kunde
 - a) die Vertragssoftware produktiv oder mit Echtdateien nutzt, es sei denn, die Nutzung dient ausschließlich der Abnahmeprüfung; oder
 - b) nicht innerhalb von zehn Tagen ab vollständiger Bereitstellung der Werkleistung zur Abnahmeprüfung wegen nicht nur unwesentlicher Mängel die Abnahme verweigert oder begründete Vorbehalte gegen die Abnahmefähigkeit der Werkleistung erklärt hat.
- 19.4 Mit Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Zerstörung der Werkleistung auf den Kunden über.

20 Laufzeit, Kündigung

- 20.1 Soweit nicht anders vereinbart, tritt der jeweilige Vertrag mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 20.2 Soweit nicht anders vereinbart, haben Dauerschuldverhältnisse eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf (12) Monaten. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit erstmaliger Zurverfügungstellung der Leistung. Mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf (12) Monate, es sei denn, er wird von einer Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt. Dasselbe gilt für die Kündigung abtrennbarer Teilleistungen sowie die Verringerung der Nutzerzahl.
- 20.3 Einzelverträge über einmalig oder in einem bestimmten Zeitraum zu erbringende Lieferungen und Leistungen enden mit Erbringung der letzten Lieferung oder Leistung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 20.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 20.5 Kündigungserklärungen bedürfen der Textform.

21 Folgen der Vertragsbeendigung

- 21.1 Nach Beendigung eines Mietverhältnisses im Sinne von Ziffer 2.1 b) oder c) ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen. Hat d.velop dem Kunden die Software per Download zur Verfügung gestellt, kann sie von ihm die Löschung der Software sowie sonstiger Programmkopien und die Vernichtung der überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstigen Unterlagen verlangen. Hat d.velop dem Kunden die Software ausnahmsweise nicht per Downloadlink, sondern auf einem physischen Datenträger überlassen, hat der Kunde die Software sowie sämtliche Programmkopien (einschließlich einer etwaigen Sicherungskopie) sowie alle überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstige Unterlagen an d.velop zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt auf Kosten des Kunden.
- 21.2 Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Beendigung werden von d.velop auf Nachfrage und ggf. gegen gesonderte Vergütung erbracht. Benötigt der Kunde Unterstützung beim Export seiner Daten, hat er dies mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Monaten anzukündigen.
- 21.3 Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Mietverhältnisses ist unzulässig.

22 Geheimhaltung, Referenznennung

- 22.1 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen nach Maßgabe einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung.
- 22.2 Den Parteien ist es jedoch gestattet, in ihrem Außenauftritt unter Nennung des Namens und Verwendung eines Logos der anderen Partei auf die bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen. Die andere Partei kann Vorgaben hinsichtlich der Art der Nutzung (z.B. hinsichtlich des konkreten Logos und ihres Corporate Design) machen. Darüberhinausgehende Referenznennungen bedürfen des Abschlusses einer gesonderten Referenzkundenvereinbarung.

23 Datenschutz

- 23.1 Die Parteien werden die für sie jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- 23.2 Sofern und soweit d.velop im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag schließen.

24 Änderung dieser AVB

- 24.1 d.velop ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berechtigt. d.velop wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Über Satz 1 hinausgehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kunden.
- 24.2 d.velop wird Änderungen mindestens acht Wochen vor deren Wirksamwerden mindestens in Textform mitteilen. Die Zustimmung des Kunden im Sinne von Ziffer 24.1 Satz 3 gilt als erteilt, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung mindestens in Textform widerspricht. Im Falle des Widerspruchs werden die Änderungen nicht wirksam.

25 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 25.1 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 25.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der d.velop.

26 Sonstiges

- 26.1 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
- 26.2 Die Parteien dürfen den Vertrag sowie Rechte und Pflichten daraus nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei, die der Textform bedarf, auf einen Dritten übertragen. Hiervon unberührt bleiben die Fälle der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge.
- 26.3 Sollten einzelne Regelungen des Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.